

Vertragsnummer 520054 / Vertragskennzeichen 121202TK012

**Vertrag**

**nach § 140 a SGB V**

**über die Durchführung  
einer Hautkrebsvorsorgeuntersuchung  
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

**zwischen**

**der Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe  
Robert-Schimrigk-Straße 4 – 6  
44141 Dortmund  
(nachstehend KVWL genannt)**

**und**

**der Techniker Krankenkasse (TK)  
Bramfelder Straße 140  
22305 Hamburg  
(nachstehend TK genannt)**

<b><u>Präambel</u></b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b><u>§ 1 Vertragsbestandteile</u></b> .....	<b>3</b>
<b><u>§ 2 Geltungsbereich des Vertrages</u></b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b><u>§ 3 Anspruchsberechtigter Personenkreis</u></b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b><u>§ 4 Teilnahme der Versicherten</u></b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b><u>§ 5 Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte</u></b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b><u>§ 6 Beendigung der Teilnahme der Ärzte</u></b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b><u>§ 7 Umfang des Leistungsanspruchs</u></b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b><u>§ 8 Qualitätsanforderungen</u></b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b><u>§ 9 Abrechnung und Vergütung</u></b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b><u>§ 10 Datenschutz</u></b> .....	<b>9</b>
<b><u>§ 11 Compliance und Antikorruption</u></b> .....	<b>10</b>
<b><u>§ 12 In-Kraft-Treten und Kündigung</u></b> .....	<b>10</b>
<b><u>§ 13 Salvatorische Klausel</u></b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert. <b>1</b>

## Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die TK und die KVWL vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebsarten beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten von 15 bis 34 Jahren durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs und Hautauffälligkeiten in einem frühen Stadium zu erkennen,
  - den Informationsstand teilnehmender Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
  - eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen
- Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Hautärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebsarten zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung einer Hautkrebsvorsorgeuntersuchung zwischen der KVWL und der TK vom 05.01.2010 i.d.F. der 4 Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung vom 01.10.2020 nunmehr gemäß § 140a Abs 1. Satz 4 SGB V neugefasst wird.

## § 1

### Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteil sind diese Vertragsurkunde und die hier aufgeführten Anlagen:

- Anlage 1: Teilnahmeerklärung des Vertragsarztes
- Anlage 2: Teilnahmeerklärung der Versicherten
- Anlage 3: Vertragsinformation Hautkrebsscreening
- Anlage 4: Information zur Teilnahmeerklärung in elektronischer Form

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem Vertrag Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen jeden Geschlechts gleichermaßen.

- (3) Soweit auf Paragraphen, Anlagen oder Anhänge Bezug genommen wird, handelt es sich um solche dieses Vertrages bzw. um seine Anlagen und deren Anhänge.

## § 2

### Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung für alle gemäß § 5 qualifizierten Vertragsärzte im Gebiet der KVWL.

## § 3

### Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind alle Versicherten der TK von 15 bis 34 Jahren.

## § 4

### Teilnahme der Versicherten

- (1) Die Teilnahme der Versicherten an der besonderen Versorgung ist freiwillig. Die Versicherten erklären ihre freiwillige Teilnahme an der besonderen Versorgung durch eine schriftliche oder elektronische Teilnahmeerklärung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Teilnahmeerklärung und das Einverständnis zur Datenverarbeitung (**Anlage 2**) regeln zusammen mit der Versicherteninformation zur Teilnahmeerklärung (**Rückseite der Anlage 2**) und der Vertragsinformation (**Anlage 3**) das Nähere zur Durchführung der Teilnahme der Versicherten.

Für die Abgabe einer Teilnahmeerklärung in elektronischer Form gelten die besonderen Bestimmungen gemäß **Anlage 4**. Die TK ist in Abstimmung mit der KVWL dazu berechtigt, redaktionelle Anpassungen innerhalb der Teilnahmeformulare vorzunehmen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vertragspartner bedarf.

- (2) Ansprüche von Versicherten werden unmittelbar und mittelbar durch diesen besonderen Versorgungsvertrag nicht begründet. Leistungen nach diesem Vertrag dürfen ausschließlich gegenüber den Versicherten, die ihre Teilnahme an dieser Versorgung gemäß Absatz 1 schriftlich oder elektronisch gem. **Anlage 2** bzw. Anlage 4 erklärt haben, erbracht werden.
- (3) Der einschreibende Arzt ist zur Entgegennahme der Teilnahmeerklärung der Versicherten (**Anlage 2**) für die TK berechtigt und verpflichtet. Im Falle der elektronisch erfolgten Teilnahmeerklärung informiert der Versicherte den aufklärenden bzw. einschreibenden Arzt über die Teilnahmebestätigung.
- (4) Im Falle der schriftlichen Teilnahmeerklärung erklären die Versicherten ihre Teilnahme an dieser besonderen Versorgung durch Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung und des Einverständnisses zur Datenverarbeitung (**Anlage 2**). Die Teilnahmeerklärung ist vom aufklärenden bzw. einschreibenden Arzt abzustempeln. Der Versicherte erhält ein Exemplar der Teilnahmeerklärung inkl.

der rückseitigen Versicherteninformation (**Anlage 2**) und eine Vertragsinformation (**Anlage 3**). Im Falle der elektronischen Teilnahmeerklärung erklären die Versicherten ihre Teilnahme an dieser besonderen Versorgung gem. dem in Anlage 4 dargestellten Prozedere in einem web-basierten Einschreibungsformular. Die Versicherteninformation zur Teilnahmeerklärung und die Vertragsinformation sind im Einschreibungsformular verlinkt und damit online zugänglich. Sofern der Versicherte seine Teilnahme nicht mit eigenem mobilem Endgerät erklärt, sondern dafür ein von der Arztpraxis zur Verfügung gestelltes Gerät benutzt, erhält der Versicherte von der Arztpraxis einen Ausdruck der abgegebenen Teilnahmeerklärung, sofern er hierauf nicht verzichtet. Der Vertragspartner stellt sicher, dass der QR-Code oder der Link zum Einschreibungsformular im öffentlichen Internet für Versicherte nicht zugänglich ist.

- (5) Die TK stellt der KVWL die notwendigen Teilnahmeunterlagen in elektronischer Form zum Ausdruck durch die einschreibenden Leistungserbringer zur Verfügung. Der einschreibende Arzt stellt sicher, dass die Teilnahmeerklärungen im Original entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in seiner Praxis aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist der Teilnahmeerklärungen beträgt 4 Jahre. Der einschreibende Arzt stellt sicher, dass die Teilnahmeerklärungen dann vernichtet werden. Der einschreibende Arzt ist verpflichtet, der TK nach Aufforderung Einsichtnahme in die Teilnahmeerklärungen der Versicherten zu gewähren und/oder zuzusenden. Der einschreibende Arzt übermittelt der KVWL mit Abrechnung der SNR 91051T die Information und das Vorliegen der Teilnahmeerklärung. Die KVWL führt in elektronischer Form die reguläre DTA-basierte Abrechnung nach § 295 Abs. 2 SGB V durch; die TK wertet und dokumentiert die Abrechnung als Information über eine Teilnahme nach § 140a SGB V.
- (6) Der Versicherte kann seine Teilnahmeerklärung innerhalb von 2 Wochen nach deren Abgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der TK ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die TK informiert den teilnehmenden Arzt über den Widerruf. Im Falle eines fristgerechten Widerrufs werden die vom teilnehmenden Arzt bis zum Zugang des Schreibens nach Satz 2 erbrachten Leistungen gem. diesen Vertrages von der TK vergütet.
- (7) Der Versicherte kann die mit seiner Teilnahmeerklärung gegebene Einwilligung zur Verarbeitung seiner Daten jederzeit  
ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen - schriftlich, mündlich oder elektronisch. Aufgrund seiner vorherigen Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung seiner Daten bis zu seinem Widerruf nicht berührt. Der Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung seiner Daten hat zur Folge, dass der Versicherte nicht mehr am Versorgungsangebot teilnehmen kann. Für die Behandlung seiner Erkrankung kann der Versicherte weiterhin die Leistungen des Sozialgesetzbuches V (Gesetzliche Krankenversicherung) beanspruchen.
- (8) Vorbehaltlich abweichender Regelungen innerhalb der Teilnahmeerklärung endet die Teilnahme der Versicherten

- a. bei einem Widerruf der Teilnahme eines Versicherten gegenüber der TK,
  - b. mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. des Versicherungsverhältnisses des Versicherten bei der TK,
  - c. mit dem Ende der Behandlung nach diesem Vertrag,
  - d. mit Ende dieses Vertrages,
  - e. mit dem Wirksamwerden einer Kündigungs- oder Beendigungserklärung des Versicherten.
- (9) Asylbewerber, bei denen auf der eGK bei "Besondere Personengruppe" die Ziffer 9 gespeichert ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, für die die TK im Rahmen des Sozialversicherungsabkommens (SVA – Ziffer 7 oder 8) nur Aushilfsträger ist.

## **§ 5**

### **Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte**

- (1) Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung nach § 7 dieses Vertrages muss der Arzt im Bereich der KVWL als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten zugelassen oder als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in einem hier zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MZV) bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätig sein.
  
- (2) Die KVWL informiert im Auftrag der TK alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag. Die Teilnahme des Vertragsarztes ist freiwillig. Folgender Nachweis ist vor Teilnahme am Vertrag einzureichen: Nachweis über die Teilnahme an einer zertifizierten Fortbildung für das Hautkrebsscreening entsprechend der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
  
- (3) Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung übersendet der beantragende Vertragsarzt den ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeantrag (Anlage 1) und den unter Abs. 3 erwähnten Nachweis an die KVWL. Sofern die Teilnahmevoraussetzungen bereits für gleichlautende Vereinbarungen mit anderen Kassen/Kassenarten nachgewiesen wurden, gilt der Nachweis nach Abs. 2 auch vorliegend als erbracht. Eine erneute Teilnahmeerklärung von Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten, die bereits am bis zum 30.09.2024 geltenden Vertrag teilgenommen haben, ist nicht erforderlich.
  
- (4) Mit der Teilnahmeerklärung erkennen die Ärzte die jeweiligen Inhalte dieses Vertrages als verbindlich an. Bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen erteilt die KVWL dem Vertragsarzt eine Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung.
  
- (5) Die KVWL erstellt und führt ein Verzeichnis über die teilnehmenden Vertragsärzte. Diese Datei stellt die KVWL der TK monatlich bei Änderungen

(Eintritt und Austritt) der Vertragsärzte auf einem bei ihr eingerichteten SFTP-Server zur Verfügung oder einem anderen mit der TK abgestimmten dem Datenschutz genügender Verfahren. Eine Übersicht der teilnehmenden Vertragsärzte wird auf der Homepage der KVWL veröffentlicht. Die teilnehmenden Ärzte sind mit der Veröffentlichung ihres Namens, der Praxisadresse, der Fax-/Telefonnummer ggfs. der Internetadresse einverstanden.

## **§ 6**

### **Beendigung der Teilnahme der Ärzte**

- (1) Die Teilnahme des Arztes an diesem Vertrag endet mit
- dem Ruhen oder der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit,
  - der Feststellung der KVWL, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden,
  - der Kündigung, die schriftlich und mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Quartals gegenüber der KVWL zu erklären ist.

Die Teilnahme der Ärzte endet ferner, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Vertrages.

- (2) Die Vertragspartner können bei erheblichen Vertragsverstößen eines Arztes oder aus sonstigen wichtigen Gründen aufgrund derer die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses den Vertragspartnern nicht mehr zugemutet werden kann sowie bei Verstößen gegen gesetzliche, vertragsärztliche oder berufsrechtliche Verpflichtungen neben gesetzlichen, disziplinarischen oder berufsrechtlichen Maßnahmen folgende Maßnahmen ergreifen:
- schriftliche Aufforderung, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten,
  - keine Vergütung bzw. nachträgliche Korrektur bereits erfolgter Vergütung für abgerechnete Pauschalen,
  - Beendigung der Teilnahme und der Abrechnungsgenehmigung durch die KVWL.
- (3) Eine erneute Teilnahme des Arztes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der TK möglich.

## § 7

### Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 3 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre einmal Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 5 dieses Vertrages). Die Vorsorgeuntersuchung umfasst
  - a) Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
  - b) die erstmalige Hauttypbestimmung,
  - c) gezielte Anamnese,
  - d) standardisierte Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines und ggf. eine Auflichtmikroskopie,
  - e) Befundmitteilung mit diesbezüglicher Beratung,
  - f) Dokumentation
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen. Dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen, sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis des Versicherten - dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Vertragsärzte erklären sich unter Servicegesichtspunkten bereit, für Versicherte
  - a. bei vorab vereinbarten Terminen die Wartezeit in der Regel (bei Auftreten von Notfällen sind diese vorrangig zu behandeln) auf maximal 30 Minuten zu begrenzen
  - b. besonders geeignete Termine für Berufstätige – sofern erforderlich - anzubieten.



## **§ 8**

### **Qualitätsanforderungen**

Die Qualität der medizinischen Leistungen entspricht dem jeweiligen aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und wird in der fachlich gebotenen Qualität erbracht. Die insoweit bestehenden Anforderungen des 9. Abschnitts im 4. Kapitel SGB V zur Sicherung der Qualität der Leistungserbringung sowie der jeweils gültigen Richtlinien der KBV und des G-BA werden als Mindestanforderungen von den teilnehmenden Vertragsärzten eingehalten.

## **§ 9**

### **Abrechnung und Vergütung**

- (1) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 7 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden
- (2) Die erbrachten Leistungen nach § 7 dieses Vertrages sind von den Vertragsärzten mit der SNR 91051T über die KVWL abzurechnen.
- (3) Die KVWL stellt der TK die Erstattung der nach Abs. 1 abgerechneten Vergütungen zusätzlich zur Gesamtvergütung in Rechnung. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt in der Kontenart 570 bis zur 6. Ebene ausgewiesen
- (4) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVWL, der Zahlungstermine und der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.
- (5) Die TK vergütet dem Vertragsarzt für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 30,41 EUR. Zum 1. Januar eines jeden Jahres wird der Pauschalbetrag nach Satz 1 um die prozentuale Steigerung des Orientierungswertes zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen nach § 87 Abs. 2e SGB V angehoben. Damit ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.
- (6) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach dem

Bundesdatenschutzgesetz sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Vertragsparteien unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnis und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.

- (2) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- (3) Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahmeerklärung oder der Einwilligung in die gemeinsame Dokumentation medizinischer Daten durch einen Versicherten (Patienten) werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten (Patienten) gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt. Medizinische und rechtliche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (4) Sollte der Vertragspartner diesen Vertrag auch im Namen seiner Mitglieder/Partner abschließen oder einer dieser Mitglieder/Partner diesem Vertrag beitreten oder bedient sich der Vertragspartner eines Dritten, so stellt er sicher, dass diese die oben aufgeführten datenschutzrechtlichen Vorgaben gleichermaßen einhalten.

## **§ 11**

### **Compliance und Antikorruption**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende von jedem Vertragspartner gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2025.

- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt von der Regelung nach Abs. 2 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch gesetzliche Veränderungen, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen einem Vertragspartner die Durchführung der vereinbarten oder vergleichbarer Maßnahmen ganz oder teilweise nicht mehr möglich ist

### **§ 13**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

**Dortmund, Hamburg den XX.XX.2024**

**Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe**

---

Dr. med. Dirk Spelmeyer  
Vorstandsvorsitzender

**Techniker Krankenkassen (TK)**

---

Barbara Steffens  
Leiterin der  
TK-Landesvertretung NRW

---

Ulrich Adler  
Leiter regionales Vertragswesen der  
TK-Landesvertretung NRW